

Reform AHV 21

Um was geht es?

Das Schweizer Stimmvolk sowie die Kantone haben am 25.9.2022 die AHV-Reform (AHV 21) angenommen.

Wann tritt die Reform in Kraft?

Die Reform tritt per 1.1.2024 in Kraft und wird ab 1.1.2025 angewandt.

Referenzalter (bisher Rentenalter)

Das Referenzalter der Frauen wird an jenes der Männer angeglichen (65 Jahre). Die Erhöhung erfolgt schrittweise um 3 Monate pro Jahr über 4 Jahre. Die erste Anhebung erfolgt somit per 1.1.2025. Ab 2028 gilt für Frauen und Männer dann ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Wer gehört zur Übergangsgeneration?

Frauen, die bereits kurz vor dem Altersrücktritt stehen, können durch die Erhöhung des Referenzalters in ihrer Lebensplanung in Bedrängnis geraten. Sie profitieren deshalb von Ausgleichsmassnahmen. Zur dieser Übergangsgeneration gehören die Frauen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969.

Wie wird das Frauen Rentenalter erhöht?

Kalenderjahr	Geburtsjahr	Referenzalter	Gilt analog auch fürs BVG!
2024	1960 und älter	64 Jahre	
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate	
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate	
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate	
2028	1964 und jünger	65 Jahre	

Lesebeispiel: Frauen, die im **November 1962** geboren sind, erreichen das Referenzalter mit 64 Jahren und 6 Monaten, also im **Mai 2027**. Die Rente wird ab Juni 2027 fällig.

Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist zeitlich unbegrenzt und erfolgt ab Inkrafttreten der Reform AHV 21 (1.1.2024). Der Normalsatz von aktuell 7.7% erhöht sich auf 8.1%. Der Sondersatz (Beherbergung) sowie der reduzierte Satz erhöhen sich jeweils um 0.1% auf 3.8% resp. 2.6%.

Ausblick – Sicherung der AHV-Finanzierung ab 2030

Mit der Reform AHV 21 kann die Finanzierung der AHV mittelfristig gesichert werden. Ab 2032 dürfte der AHV-Ausgleichsfonds aber dennoch unter die Zielgrösse von 100% einer Jahresausgabe fallen. Der Bundesrat wurde daher bereits beauftragt, dem Parlament bis am 31.12.2026 eine nächste Reformvorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten (beide Räte haben die entsprechende Motion angenommen).

Auswirkung aufs BVG – Gesetzliche Grundlagen

Die Annahme der Reform AHV 21 hat auch Auswirkungen auf das BVG. Das Referenzalter (bisher Rentenalter) wird in gleichen Schritten angepasst und wird per 1.1.2028 für Männer und Frauen 65 Jahre betragen.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Vorbezug der Rente

Vorbezug um	Kürzung falls Jahreseinkommen* ≤ CHF 58'800 (Frauen 1961–1969)	Kürzung falls Jahreseinkommen* CHF 58'801 – 73'500 (Frauen 1961–1969)	Kürzung falls Jahreseinkommen* ≥ CHF 73'501 (Frauen 1961–1969)	Versicherungstechnische Kürzungssätze (Richtwerte)**
1 Jahr	0%	2.5%	3.5%	4.0% (bisher: 6.8%)
2 Jahre	2%	4.5%	6.5%	7.7% (bisher: 13.6%)
3 Jahre	3%	6.5%	10.5%	(11.1%)

* Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen, Werte gültig ab 2023

** Diese neuen versicherungstechnischen Kürzungssätze, die sowohl für Frauen nach der Übergangsphase, als auch für Männer gelten werden, sind noch nicht definitiv. Sie werden erst kurz vor deren Einführung, frühestens im Jahr 2027, festgesetzt. Bis dahin gelten weiterhin die aktuellen Sätze (6.8 % Kürzung für 1 Jahr Vorbezug und 13.6 % Kürzung für 2 Jahre Vorbezug).

AHV-Rentenzuschlag (1)

	Neues Referenz- alter	Anspruch (in % Grund- zuschlag)	Rentenzuschlag für Jahreseinkommen* ≤ CHF 58'800	Rentenzuschlag für Jahreseinkommen* CHF 58'801 – 73'500	Rentenzuschlag für Jahreseinkommen* ≥ CHF 73'501
Grundzuschlag (CHF pro Monat)			160	100	50
Frauen Jg. 1961	64.25	25%	40	25	12.5
Frauen Jg. 1962	64.50	50%	80	50	25
Frauen Jg. 1963	64.75	75%	120	75	38
Frauen Jg. 1964	65.00	100%	160	100	50
Frauen Jg. 1965	65.00	100%	160	100	50
Frauen Jg. 1966	65.00	81%	130	81	41
Frauen Jg. 1967	65.00	63%	101	63	32
Frauen Jg. 1968	65.00	44%	70	44	22
Frauen Jg. 1969	65.00	25%	40	25	12.5

* Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen, Werte gemäss Rententabelle 2023

AHV-Rentenzuschlag (2)

Der lebenslange AHV-Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Er unterliegt somit nicht der Plafonierung der Altersrente von Ehepaaren und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Es ist keine Anpassung an die Lohn-/Preisentwicklung vorgesehen. Der Zuschlag löst keine Kürzung der Ergänzungsleistungen aus.